
Bitte beachten

Im Anschluss an eine Bedrohungen ist es hilfreich, die Situation zu überdenken. Sprechen Sie mit Kollegen und Vorgesetzten. Bei echten Bedrohungen sollten Sie Anzeige erstatten. Um einen gewissen Schutz vor Wiederholung der gefährlichen Situation zu gewährleisten, sind auch weitere Gespräche in geschütztem Rahmen nötig, mit Begleitung, auch nach Abschluss einer Untersuchung. Wünschenswert wäre zudem die Bereitschaft zur Versöhnung nach Abschluss von Bedrohungen.

8.2 Methoden der Gesprächsführung mit drohender Person

- spiegelnde Methode: Wiederholen der Gedanken, Inhalte und Sätze des Drohenden
- Anpassung des Sprachniveaus
- Angleichung des Anspruchsniveaus
- Strukturierung des Gesprächs
- zuhören mit Methode: wiederholen und nachfragen, kein Widerspruch
- annehmen und akzeptieren des Bedrohers
- ruhige und annehmende Sprachmodulation
- offene Körperhaltung: Hände offen auf den Tisch legen, Abbild in der Sitzhaltung
- Überkreuzungen vermeiden, Arme nicht vor Brust verschränken
- in akuter Bedrohungssituation keinen Widerstand bieten
- sofort nach einer Drohung Mitteilung an die Schulleitung und Sofortmassnahmen veranlassen
- innere Grundhaltung bewahren: Drohungen werden nicht akzeptiert

8.3 Drei mögliche Sofortmassnahmen

Variante A

Die Schulleitung bietet die Eltern oder Inhaber der elterlichen Sorge auf und schildert den Vorfall. Anschliessend werden pädagogische Massnahmen verfügt. Es wird noch keine Diskussion darüber geführt, ob es Gründe für Bedrohungen gab.

Variante B

Die Schulleitung zieht externes Notfallkrisenmanagement bei. Die Rollen werden definiert: Die Schulleitung hält fest, dass eine weitere Schulung des drohenden Schülers respektive der drohenden Schülerin mit diesem Verhalten von der Schule nicht akzeptiert werden kann und die Gefährdung zu einem befristeten Schulausschluss führt. Für die Sicherung der Situation und die Umsetzung der notfallpsychologischen Massnahmen wird ein externes Krisenmanagement eingesetzt.

Variante C

Es erfolgt eine Strafanzeige mit Verlangen auf Strafverfolgung bei der Polizei. Diese Massnahme sollte sinnvollerweise mit der Einsetzung eines externen Krisenmanagements kombiniert werden, weil die Polizei keine pädagogischen Massnahmen umsetzen kann.

8.4 Waffen auf dem Schulareal

Als Waffen gelten Gegenstände, die dazu dienen und geeignet sind, Lebewesen in ihrer Handlungsfähigkeit zu beeinträchtigen oder handlungsunfähig zu machen, physisch oder psychisch zu verletzen oder zu töten. Dazu zählen auch Mittel, die Gegenstände oder immaterielle Güter (z.B. Beziehungen) beschädigen, zerstören oder gebrauchsunfähig machen können. Nicht nur Waffen im gängigen Sprachverständnis, sondern zum Beispiel auch ein Holzstab, der entsprechend präpariert wurde, oder eine Stahlkette gelten im entsprechenden Kontext als Waffen.

Waffengesetz

Das seit 12. Dezember 2008 gültige neue Waffenrecht unterscheidet zwischen

- verbotenen Waffen
- meldungspflichtigen bzw. bewilligungspflichtigen Waffen gefährlichen Gegenständen.

Auch Imitationen von echten Waffen dürfen im öffentlichen Raum nicht mitgetragen oder genutzt werden. Der Besitz von Soft-Air-Waffen unter 18 Jahren ist verboten. Benutzt ein Minderjähriger eine Soft-Air-Pistole oder trägt sie bei sich, macht sich der ältere Besitzer der Waffe insofern straffällig, weil er die Waffe nicht unter Verschluss hatte und damit seine Sorgfaltspflicht nicht wahrgenommen hat.

Aus polizeilicher Sicht stehen Verwendungszweck oder Absicht eines Gegenstandes im Vordergrund. So ist es zum Beispiel nicht erlaubt, dass ein Jugendlicher seinen Baseballschläger mit in den «Ausgang» nimmt, mit dem Gedanken, diesen allenfalls in Notwehr zu nutzen. Sobald die Absicht besteht, einen Gegenstand zur allfälligen Verteidigung zu nutzen, ist dies strafbar.

Pfefferspray, der gemäss Giftgesetz ab 18 Jahren erworben werden kann, darf ausschliesslich zur Notwehr gebraucht werden. Eine unverhältnismässige Anwendung, zum Beispiel bei verbalen Belästigungen, ist nicht statthaft. Daraus könnte eine Klage wegen Tätlichkeit oder einfacher Körperverletzung resultieren.

Auch Messer wie der sogenannte «Pfadidolch» dürfen ausserhalb der Aktivität in der Jugendgruppe im öffentlichen Raum nicht mitgetragen oder genutzt werden.

Hintergrund

Es gibt hauptsächlich zwei Gründe, warum Kinder und Jugendliche Waffen oder Gegenstände, die als solche verwendet werden könnten, mit sich herum tragen:

- weil sie sich bedroht fühlen und sich schützen bzw. Respekt gegenüber jenen verschaffen wollen, die sie plagen oder bedrohen;
- weil Kinder oder Jugendliche damit ihre Machtposition demonstrieren und andere einschüchtern wollen. Dies oft im Kontext einer Gangzugehörigkeit, wo Waffen wie z.B. Schlagringe, Ketten oder Schlagruten eine hohe Faszination ausüben und Ausdruck einer Zugehörigkeit signalisieren.

Häufig kann nicht zwischen Schutzhandlung und Angriffsattacken unterschieden werden, da Waffen oft in einem fortgeschrittenen Konflikt oder in länger dauernden Konfrontationen zum Einsatz kommen. Dies ist beispielsweise bei Jugendgangs zu beobachten, wie auch bei eskalierenden Konflikten zwischen einzelnen, männlichen wie weiblichen Jugendlichen. Im Kontext Schule ist es wichtig, möglichst zwischen den verschiedenen Beweggründen zu unterscheiden, wenn ein allfälliger strafrechtlich relevanter Aspekt berücksichtigt werden muss. Im Vordergrund steht jedoch die klare Haltung, dass keinerlei Waffen oder Ähnliches im schulischen Umfeld toleriert werden.

Praxisumsetzung

Tauchen Waffen im schulischen Kontext auf, muss reagiert werden:

- Wenn möglich Waffe oder gefährlichen Gegenstand einziehen und innerhalb der Schule an einem sicheren Ort aufbewahren (Achtung: Selbstschutz vor Fremdschutz). Der Vorfall soll in einem Journal protokolliert werden.

- Rücksprache und Beratung mit der Polizei (insbesondere bei Waffen, die gemäss Waffenrecht als Waffen gelten)
- In einigen Kantonen gibt es inzwischen regionale Jugendpolizisten, die in solchen Fällen kompetente und rasch verfügbare Ansprechpartner sind.
- Allenfalls Kontaktnahme und Absprache mit einer zuständigen Kriseninterventionsgruppe der Region – besonders dann, wenn Beteiligte durch die Bedrohung traumatisiert wurden.
- Bald möglichst Gespräche aufnehmen mit den involvierten Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten (empfohlen auch bei volljährigen Lernenden)
- Gesprächsergebnisse, Entscheide protokollieren.
- Entschuldigung und Wiedergutmachung gegenüber geschädigten oder bedrohten Personen.
- Überprüfen allfälliger schuldisziplinarischer Massnahmen mit dem Ziel einer Wiedereingliederung der Täterschaft.
- Die eingezogene Waffe muss von den Eltern abgeholt werden.
- Aufgreifen der Thematik in den betroffenen Schulklassen. Hilfreich dazu sind Impulsvorträge der Polizei.

Bitte beachten

Werden Waffen im schulischen Umfeld gegen andere Personen benutzt, ist es dringend zu empfehlen, sich mit der Polizei abzusprechen. Beim Besitz von nicht ordentlich gemeldeten oder von verbotenen Waffen ist die Schule nicht verpflichtet, Anzeige zu erstatten, wenn sie davon Kenntnis hat. Sie ist jedoch aufgrund ihres Auftrags, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler zu schützen, in hohem Masse verpflichtet, zu reagieren und ausreichende Massnahmen einzuleiten. Die Rücksprache mit der Polizei kann dabei schnell erforderlich werden.

Ebenso wichtig ist es, Vorfälle richtig einzuordnen. Nicht jeder gefährliche Gegenstand, der im Schulalltag auftaucht, wurde mitgebracht, um andere zu verletzen. Das neue Taschenmesser, welches der stolze Viertklässler seinem Freund auf dem Pausenplatz zeigt, dürfte nicht im schulischen Umfeld auftauchen. Dies soll so kommuniziert werden.

Absicht klären

Es ist nötig, mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen zu eruiieren, mit welcher Absicht sie eine Waffe oder einen dazu geeigneten Gegenstand bei sich tragen. Oftmals steckt dahinter die Angst vor Plagereien, welche bisher nicht aufgedeckt wurden. In diesem Fall liegt der primäre Handlungsbedarf in der Bearbeitung der bedrohlichen und belastenden Situation. Thematisiert wird dabei ebenfalls, dass eine Waffe oder Ähnliches kein geeignetes Mittel ist, die konflikthafte Situation zu lösen.

Werden Waffen zur Machtdemonstration, zur Einschüchterung oder in der Absicht der Rache oder Vergeltung mitgetragen oder gar benutzt, ist der dahinterliegende Konflikt ins Zentrum zu rücken.

In diesen Fällen ist genau zu überprüfen, ob die Waffe zu Drohzwecken oder gar zur Erpressung eingesetzt wurde. Ist die Drohung mit der Herausgabe von Geld verbunden, dann handelt es sich dabei um Raub. Obwohl die Schule nicht verpflichtet ist, die Polizei zu informieren, ist dies sehr zu empfehlen. Da es sich in diesen Fällen um Officialdelikte handelt, kann beziehungsweise muss die Polizei dann aktiv werden.

Im Zusammenhang mit dem Waffenbesitz kommt unter Umständen nicht nur das Waffengesetz zur Anwendung, sondern auch das Strafgesetz (z.B. bei Drohung oder Raub) – wenn beispielsweise Eltern Anzeige erstatten, nachdem ihr Kind mit einem Messer bedroht wurde.

Prävention

Zentral ist die Grundhaltung der Schule gegenüber Gewalt in jeglicher Form. Es genügt nicht, dass die Schulführung und die Lehrpersonen sich dieser Grundhaltung bewusst sind, sie müssen diese auch aktiv kommunizieren und vertreten. Den Schülerinnen und Schülern muss bekannt sein, dass Gewalt an der Schule nicht toleriert wird und bei Verstoss gegen die Regeln mit Massnahmen gerechnet werden muss. Auch die Erziehungsberechtigten müssen entsprechend informiert werden.

Umsetzungsmöglichkeiten:

- offensive Kommunikation der Grundwerte auf allen Stufen
- stufenübergreifende Auseinandersetzung mit Themen wie Konfliktlösungsmöglichkeiten, Sozialkompetenzen, Mitverantwortung, Gewaltformen usw.
- Förderung einer toleranten Streitkultur
- gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern Regeln erstellen, wie sie bei Gewalt an der Schule reagieren können
- Transparenz in Bezug auf Massnahmen bei Regelverstössen

- Vorstellen von niederschweligen Hilfsangeboten/ Anlaufstellen
- regelmässige Information zum Thema Waffen und Gewalt, z.B. in Zusammenarbeit mit der Polizei

.....
Aktiver Link auf www.edyoucare.net zu diesem Thema:

<http://waffen.fedpol.admin.ch>

Informationen der Bundesverwaltung zum neuen Waffengesetz (gültig seit Dezember 2008)

Literatur

-
- Hurrelmann, Klaus; Bründel, Heidrun: Gewalt an Schulen, Pädagogische Antworten auf eine soziale Krise, 2. Auflage, Beltz Taschenbuch, Weinheim 2008
 - Engelmann, Reiner (Hrsg.): Keiner hat was gesehen, Texte über Gewalt an der Schule, Cbt Verlag, München 2007
 - Olwaeus, Dan: Gewalt in der Schule, Was Lehrer und Eltern wissen sollten – und tun können, 4. Auflage, Hogrefe, Göttingen 2006

> Weitere Literaturvorschläge zu diesem Thema unter www.edyoucare.net

Hilfreiches Zusatzmaterial im Ordner

.....
Songtext von Bushido; Alles verloren

.....
Aktiver Link auf www.edyoucare.net zu diesem Thema:

www.ncbi.ch/work_peacemakers.html

Hintergrundinformationen zum Prinzip der Peacemaker (= Streitschlichter)